

**523 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

**Bericht  
des Justizausschusses**

**über die Regierungsvorlage (420 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll vor allem eine Entlastung des Obersten Gerichtshofes bewirken, und zwar dadurch, daß im allgemeinen streitigen Zivilverfahren die sogenannte Revisionsgrenze von derzeit 15.000 S auf 50.000 S angehoben werden soll. Die Neufestsetzung soll der Entlastung des Obersten Gerichtshofes dienen, um die Erledigung der an ihn gelangenden Rechtsmittel innerhalb angemessener Frist und den hohen Stand seiner Rechtsprechung zu gewährleisten. In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten soll die derzeitige Revisionsgrenze von 15.000 S beibehalten werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 der

Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Thalhammer, DDr. König, Dr. Tull und Dr. Hauser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschussobermann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der bedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (420 der Beilagen) mit der geschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1971

Kriz  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

**Abänderung  
zum Gesetzentwurf in 420 der Beilagen**

Artikel III Absatz 1 hat zu lauten:

**„Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. August 1971 in Kraft.“